

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Ausgangslage	3
2. Aktuelle Verteilung der Pfarrstellen auf die Landeskirchen	3
3. Künftige Verteilung der Pfarrstellen auf die Landeskirchen	3
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	3
5. Finanzielle, personelle und organisatorische Auswirkungen	4
5.1 Finanzielle Auswirkungen	4
5.2 Personelle Auswirkungen	5
5.3 Organisatorische Auswirkungen	5
6. Auswirkungen auf die Gemeinden	5
7. Ergebnis der Konsultation	5
8. Antrag	5

Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Grossratsbeschluss über die Zahl der vom Kanton besoldeten Pfarrstellen

1. Ausgangslage

Gemäss Artikel 19 Absatz 1 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die bernischen Landeskirchen (KG; BSG 410.11) legt der Grosse Rat die Zahl der vom Kanton besoldeten Pfarrstellen für Kirchgemeinden und Spezialpfarrämter pro Landeskirche durch Beschluss fest. Der Grosse Rat hat die Pfarrstellen letztmals mit Grossratsbeschluss vom 28. März 2012 betreffend die Festsetzung der Pfarrstellen für die bernischen Landeskirchen (BSG 412.11) festgelegt.

Im Rahmen der in der Novembersession 2013 geführten Debatte über den Voranschlag 2014, den Aufgaben- und Finanzplan 2015–2017 sowie die Aufgaben- und Strukturüberprüfung 2014 hat der Grosse Rat einerseits entschieden, dass der Deckungsbeitrag III der Produktgruppe Nr. 6.3.11 «Pfarramtliche Versorgung der Kirchgemeinden und Beziehung zwischen Kirche und Staat» im Voranschlag 2014 um zwei Millionen Franken auf 73 431 798 Franken gekürzt wird. Andererseits hat er eine Planungserklärung verabschiedet, wonach in derselben Produktgruppe in den Jahren 2015–2017 je eine zusätzliche Million Franken pro Jahr gespart werden soll, sodass ab 2017 eine Kürzung von fünf Millionen Franken pro Jahr resultiert (ausgehend von den Zahlen gemäss VA/AFP 2014/2015–2017 vom 21. August 2013).

Weil die Produktgruppe fast ausschliesslich Personalaufwand alimentiert, können Einsparungen nur über einen Stellenabbau realisiert werden. Der Grossratsbeschluss vom 28. März 2012 muss deshalb angepasst werden. Mit Beschluss Nr. 174/2014 hat der Regierungsrat beschlossen, die Planungserklärung des Grossen Rates vollständig und ohne Verzug umsetzen zu wollen.

2. Aktuelle Verteilung der Pfarrstellen auf die Landeskirchen

Der Grosse Rat hat die Pfarrstellen für die drei Landeskirchen letztmals am 28. März 2012 wie folgt festgelegt:

Datum	Evangelisch-reformierte Landeskirche	Römisch-katholische Landeskirche	Christkatholische Landeskirche
Ab 1.1.2014	360,5 Stellen	77,5 Stellen	2,7 Stellen

Damit hat der Kanton seit dem Jahr 2000 insgesamt 34,6 Vollzeitstellen bei der pfarramtlichen Versorgung der Landeskirchen eingespart.

3. Künftige Verteilung der Pfarrstellen auf die Landeskirchen

Weil die Produktgruppe 6.3.11 fast ausschliesslich Personalaufwand alimentiert, führen Einsparungen in dieser Gruppe zwangsläufig zu einem Stellenabbau. Die per 2017 zu erzielende Einsparung von fünf Millionen Franken pro Jahr entspricht grundsätzlich 27,5 Stellen.

Zurzeit existieren bei der evangelisch-reformierten Landeskirche 6,5 unbesetzte Stellen, die für Innovationen z.B. im Heim-, Behinderten- und Jugendbereich oder zur temporären Sicherstellung von Ausbildungsplätzen reserviert sind. Diese 6,5 Stellen werden nicht mehr besetzt. Der effektive Abbau beträgt somit 21 Stellen und wird unter Berücksichtigung der Entwicklung der Mitgliederzahlen sowie der Gemeindestrukturen der Landeskirchen wie folgt verteilt:

- evangelisch-reformierte Landeskirche: 18,4 Pfarrstellen
- römisch-katholische Landeskirche: 2,5 Pfarrstellen
- christkatholische Landeskirche: 0,1 Pfarrstellen

4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 1 bis 4

Diese Bestimmungen setzen Artikel 19 KG und die Planungserklärung des Grossen Rates um. Für jede Landeskirche und für jedes Jahr wird festgelegt, wie viele Stellen der Kanton für die pfarramtliche Versorgung in den Kirchgemeinden und für Spezialpfarrämter besoldet. Eine Stelle entspricht einem 100-Prozent-Pensum.

Neu werden die Spezialpfarrstellen – wie in Artikel 19 KG vorgesehen – separat ausgewiesen. Bei der evangelisch-reformierten Landeskirche fallen unter diesen Begriff schwergewichtig die Heim- und Klinikpfarrämter sowie die Regional- und die Ausbildungspfarrstellen. Für die römisch-katholische Landeskirche werden Stellen im Bischofsvikariat St. Verena, in Sonderpfarrämtern sowie in Leitungsaufgaben übernommen.

Bis anhin standen den Kirchgemeinden drei Jahre zur Verfügung, um Sparbeschlüsse des Grossen Rates umzusetzen (ein Jahr Bedenkzeit für die Kirchgemeinde und zwei Jahre Kündigungsfrist für die Pfarrperson: vgl. Art. 12 Abs. 3 und Art. 13 Abs. 1 der Verordnung über die Zuordnung der vom Kanton entlöhnten evangelisch-reformierten Pfarrstellen, BSG 412.111). Damit das Sparziel fürs Jahr 2015 umgesetzt werden kann, muss diese Frist zwangsläufig reduziert werden. Der Regierungsrat kann sie frühestens auf den 1. April 2015 hin anpassen, weil die entsprechenden Verordnungsänderungen noch der Wintersynode der evangelisch-reformierten Landeskirche unterbreitet werden müssen (Art. 66 Abs. 2 KG), die am 2. und 3. Dezember 2014 stattfindet.

Anders als die Bedenkzeit für die Kirchgemeinden kann die Kündigungsfrist für die Pfarrpersonen nicht beliebig verkürzt werden. Gemäss einem Gutachten, das die Justiz-, Ge-

meinde- und Kirchendirektion bei Prof. Tomas Poledna eingeholt hat,¹⁾ muss die Fristverkürzung rechtsgleich, willkürfrei und verhältnismässig und unter Berücksichtigung der besonderen arbeitsmarktlichen Situation der Pfarrpersonen erfolgen. Angesichts dessen, dass

- der Regierungsrat erst noch bei der Revision der Verordnung über die Zuordnung der vom Kanton entlöhnten evangelisch-reformierten Pfarrstellen vom 19. Oktober 2011 explizit an der zweijährigen Kündigungsfrist festgehalten hatte,
 - die Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (BSG 430.251.0) eine einjährige Meldefrist bei der Kündigung von Lehrpersonen infolge Reorganisation vorsieht (Art. 12 Abs. 3) und
 - zahlreiche Pfarrpersonen einer Residenzpflicht unterliegen,
- schlägt der Regierungsrat vor, dass den Kirchgemeinden, welche die Kündigungen aussprechen müssen, immerhin noch ein Jahr zur Verfügung steht, um den Sparauftrag des Grossen Rates umzusetzen. Daraus folgt, dass im Jahr 2015 keine Stellen abgebaut werden können.

Professor Poledna hat im Weiteren festgestellt, dass diejenigen Kirchgemeinden, die vor 2014 fusioniert haben, bis Ende 2018 über ein wohlerworbenes Recht verfügen auf jene Stellenprozente, die ihnen schon vor der Fusion besoldet wurden (Art. 14 der Verordnung über die Zuordnung der vom Kanton entlöhnten evangelisch-reformierten Pfarrstellen). Betroffen sind die vier Kirchgemeinden Biel, Rondchâtel, Schwarzenburg und Pilgerweg-Bielersee mit insgesamt 440 Stellenprozenten. Es ergibt keinen Sinn, diese Stellenprozente in den nächsten drei Jahren abzubauen und sie 2019 wieder zu bewirtschaften. Die Vorlage des Regierungsrates sieht deshalb den Abbau dieser Stellenprozente erst per 1. Januar 2019 vor.

Artikel 5

Die Aufteilung der Pfarrstellen auf Kirchgemeinden und Spezialpfarrämter ist in Absprache mit den Landeskirchen erfolgt. Bei der Bewirtschaftung der Pfarrstellen soll allerdings – wie bis anhin – im Einvernehmen mit den Landeskirchen davon abgewichen werden können, um veränderten Verhältnissen Rechnung tragen zu können.

Artikel 6

Der Grossratsbeschluss vom 28. März 2012 betreffend die Festsetzung der Pfarrstellen für die bernischen Landeskirchen wird auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung des neuen Grossratsbeschlusses aufgehoben.

Artikel 7

Die Inkraftsetzung des angepassten Grossratsbeschlusses per 1. Januar 2015 ist eine Bedingung dafür, dass der Regierungsrat die Vorschriften über die Bewirtschaftung der Pfarrstellen auf April 2015 anpassen kann.

¹⁾ Tomas Poledna, Philipp do Canto, Samuel Schweizer, Gutachten zur Klärung von personal- und kirchenrechtlichen Fragen für die Umsetzung des Sparauftrages bei der pfarramtlichen Versorgung, Zürich 28. April 2014.

5. Finanzielle, personelle und organisatorische Auswirkungen

5.1 Finanzielle Auswirkungen

Allgemein: Die JGK wird versuchen, den Abbau von 21 Stellen über natürliche Fluktuationen oder über die Vermittlung von Alternativen in benachbarten Kirchgemeinden vorzunehmen. Dennoch ist davon auszugehen, dass der Abbau nicht ohne Kündigungen oder die Reduktion von Pensen vollzogen werden kann. Für die betroffenen Personen werden mutmasslich Übergangsrenten oder Abgangsentschädigungen ausgerichtet werden müssen. Schätzungen sind zurzeit nicht möglich, weil die Ausführungsvorschriften vom Regierungsrat erst noch erarbeitet werden müssen und somit noch unbekannt ist, welche Kirchgemeinden und welche Pfarrpersonen in welchem Ausmass betroffen sein werden.

2014: Weil Einsparungen in der Produktgruppe Nr. 6.3.11 eine vorgängige Anpassung des Grossratsbeschlusses über die Zahl der vom Kanton besoldeten Pfarrstellen voraussetzen, kann die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion im Jahr 2014 noch keine Entlassungen vornehmen. Sie wird deshalb die Kürzung des Voranschlags 2014 – soweit möglich – mit Kürzungen im Sachaufwand umsetzen.

2015: Der Stellenabbau setzt eine Anpassung der beiden Verordnungen über die Zuordnung der vom Kanton entlöhnten Pfarrstellen (BSG 412.111 und 412.112) voraus. Diese können – wie schon erwähnt – frühestens per 1. April 2015 in Kraft gesetzt werden. Erst dann können Kündigungen – voraussichtlich per 1. Mai 2016 – ausgesprochen werden. Der Sparauftrag fürs Jahr 2015 von 3 Mio. Franken kann somit nicht erfüllt werden.

2016: Auf Mai 2016 sollen bei der evangelisch-reformierten Landeskirche 7,5 Pfarrstellen und bei der römisch-katholischen Landeskirche eine halbe Pfarrstelle abgebaut werden. Dies entspricht einem Einsparpotenzial von ca. 1 Mio. Franken. Die Vorgabe der Planungserklärung wird dadurch um etwa 3 Mio. Franken verfehlt.

2017: Im Jahr 2017 werden bei der evangelisch-reformierten Landeskirche weitere fünf und bei der römisch-katholischen Landeskirche eine weitere Stelle abgebaut. Das Einsparpotenzial entspricht in etwa 2,5 Mio. Franken. Die Vorgabe der Planungserklärung wird dadurch um etwa die Hälfte verfehlt.

2018: Im Jahr 2017 werden bei der evangelisch-reformierten Landeskirche weitere acht und bei der römisch-katholischen Landeskirche eine weitere Stelle abgebaut. Bei der christkatholischen Landeskirche werden zehn Stellenprozente abgebaut. Das Einsparpotenzial entspricht in etwa 4,2 Mio. Franken. Die Vorgabe der Planungserklärung wird dadurch um etwa 800 000 Franken verfehlt.

2019: Im Jahr 2019 werden noch die 4,4 Stellen der Fusionsgemeinden Biel, Rondchâtel, Schwarzenburg und Pilgerweg-Bielersee abgebaut. Damit wird das Sparziel von 5 Mio. Franken erreicht.

Die präsentierten Zahlen vernachlässigen einerseits mögliche Abgangsentschädigungen und Übergangsrenten und andererseits Rotationsgewinne sowie die Möglichkeit, dass in Anbetracht der sinkenden Mitgliederzahlen weniger Stellenprozente als geplant zugeteilt werden.

5.2 Personelle Auswirkungen

Es ist mit Kündigungen und der Reduktion von Pensen zu rechnen. Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion wird die vom Stellenabbau betroffenen Personen nach den Grundsätzen der Stellenvermittlungsverordnung (StvV; BSG 153.011.2) unterstützen.

5.3 Organisatorische Auswirkungen

Organisatorische Auswirkungen werden primär die Kirchgemeinden und die Landeskirchen, aber auch Heime und Kliniken, gewärtigen müssen. Sie werden sich überlegen müssen, ob und wie sie die Kürzung der pfarramtlichen Versorgung kompensieren wollen.

6. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Sparmassnahmen des Kantons führen dazu, dass zahlreiche Kirchgemeinden entweder die Pensen ihrer Pfarrpersonen reduzieren oder für den Ausfall selber aufkommen müssen. Letzteres dürfte nicht allen Kirchgemeinden möglich sein, weshalb mit einem Abbau von kirchlichen Leistungen zu rechnen ist. Auch die Dienstwohnungspflicht dürfte nicht in jeder Kirchgemeinde mehr erfüllt werden können. Für die Kirchgemeinderäte dürfte insbesondere die Kürzung der Bedenkzeit eine Belastung darstellen.

7. Ergebnis der Konsultation

Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion hat vom 19. Mai 2014 bis am 9. Juni 2014 ein Konsultationsverfahren bei den drei Landeskirchen, den Jüdischen Gemeinden, dem Kirchgemeindeverband und dem Pfarrverein durchgeführt. Die Konsultationsteilnehmer tragen den Sparauftrag mit und sprechen sich für die Vorlage aus.

8. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, dem Grossratsbeschluss über die Zahl und die zeitliche Kürzung der vom Kanton besoldeten Pfarrstellen zuzustimmen.

Bern, 18. Juni 2014

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*

Der Staatsschreiber: *Auer*